

Stadt Heidenheim

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte

(Marktgebührensatzung) vom 10.10.1991,
zuletzt geändert am 16.12.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:

Gemäß § 4 Nr. 12 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz sind die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, von der Umsatzsteuer befreit. Sofern sich an dieser Rechtslage Änderungen ergeben sollten und eine Umsatzsteuerbefreiung entfällt, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 28.09.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 04.10.2023